

## Heizkostenabrechnung – nicht nach dem Abflussprinzip

Nach dem Urteil des Bundesgerichtshofes vom 01.02.2012 mit dem Aktenzeichen VIII ZR 156/11 können Heizkosten nur unter Ansatz des im Abrechnungszeitraum verbrauchten Brennstoffes abgerechnet werden, also nicht nach dem so genannten Abflussprinzip. Ergibt sich die Fehlerhaftigkeit einer Heizkostenabrechnung aus der Anwendung des Abflussprinzips kann diese Fehlerhaftigkeit nicht durch eine Kürzung der auf den Nutzer entfallenden Kostenanteile nach § 12 Abs. 1 Heizkostenverordnung ausgeglichen werden.